



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche  
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so  
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und  
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...  
dienlich

**Suffren, Jean**

**Cöllen, 1687**

1. Artickel. Von der Natur/ Eigenschafft. Item von der Nothwendigkeit und  
grossem Nutz deß Jubel-Jahrs/ und anderer Abläß.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48022)

## Das III. Capitel.

Geistlicher Vnderricht und Anführung / wie man sich des Jubel  
Jahrs/ oder anderer Gnaden und Ablass/ wohl und mit Nutz  
gebrauchen könne.

**E**r Prophet Isaias / da er in der Person Christi  
sage von ihm selbst also : Spiritus Domini misit me ut predicarem  
captivis, &c. Der Geist Gottes hat mich gesandt/ den Gefangenen  
ihre Erlösung und Freyheit anzukündigen/ und den Verschlungenen  
oder Lingsperreren die Eröffnung oder Entledigung/ und ein Gottge-  
tes gewünschtes Jahr oder Zeit zu predigen/ in welcher die Seel mit ihm ver-  
söhnet werde. Dieweil nun zu Zeiten etliche Jahr vorkommen/ welchen man Ju-  
bel Jahr zu nennen pflegt : Item dieweil man das Jahr durch etliche  
hin und her vollkommenen Ablass verdienen kan / so will ich allhie einmahl  
für allemahl eine fromme Seel underrichten / wie sie sich des Jubel Jahrs  
und vollkommenen Ablass mit ihrem Nutz gebrauchen solle. Und erstlich  
sagen worin sie bestehen. 2. Wie man solche Ablass gewinnen möge.

Der Erste Artickel.

Der 1. Punct oder 5.

Von der Natur/ Eigenschaften/  
Item von der Nothwendigkeit  
und grossen Nutz des Ju-  
bel Jahrs/ und ande-  
rer Ablass.

Was der Ablass sey / und wo-  
auff er gegründet.

**M**an redt manchmahl von dem Ablass  
und weiß nit was man redt/ man weiß  
nit was Ablass sey / noch wie dieser Schatz  
so groß zu halten sey. Deswegē muß ich erst-  
lich sagen was der Ablass sey/ wo auff dersel-  
bige gegründet. 2. Wie derselbe so hoch zu  
schätzen. 3. Was darzu gehöre. 4. Wie man  
ihn den verstorbenen Christglaubigen im  
Begräbniß zueignen soll.

**D**as Lateinische Wortlein Indulgen-  
tia, Indulgenz/ heisset eine Güte oder  
welche man mit einem in Schulden / oder  
verdienten Straffen über sichet/ dem meh-  
gere heisset einem anderen welcher un-  
oder andere Sachen schuldig / außge-  
teim Willen und Güte entweder die ganze  
Summa/ oder nur ein Theil / oder die ver-  
diente Straff/ so er schuldig war außge-  
hen/ nachlassen und vergeben. Der Heil-  
rommus will/ daß das Wort Jubel Jahr  
der Jubel Jahr von dem Hebräischen

Gobel/welches eine Nachlassung heisset/ seinen Ursprung habe: daher das Jubel-jahr so viel heisset / als ein Jahr der Nachlassung. Die Christliche Kirch will uns mit dem Wort Jubiläum oder Indulgentia, eine Nachlassung oder Vergebung der zeitlichen Straff anzeigen. Dan obwohl dem Sünder durch seine Reicht die Schuld und Sünden nachgelassen/ und die ewige Straff in eine zeitliche verändert wird/ so bleibt dennoch die zeitliche Straff abzubüssen und abzuzahlen/welche Schulden oder zeitliche Pein mit dem Schatz der überflüssigen Gnugthuung Christi seiner H. Mutter/ und aller anderer Auserwählten/durch Anordnung und Verwilligung deren/ welche solchen Schatz un-  
 verhanden/ abbezahlet werden.

Alles diß desto besser zu begreifen/ so mußt du den Grund verstehen/ und 5. Ding wissen. Zum ersten mußt du wissen/ daß man in einer jedweder Sünd/ sie sey gleich tödt- oder lästlich/ auff zwey Ding sehen muß: nemlich auff die Schuld oder Beleydigung Gottes/ und auff die Straff / so der Mensch dafür aufzustehen hat. Die Schuld ist ein Schmach und Unbilligkeit / mit welcher der Sünder Gott beleydiget / in dem er sein Gefäß übertritt/ die Creaturen höher haltet als den Erschaffer selbst/ und seinen eignen Willen dem Göttlichen vorziehen thut. Die Straff ist/ daß er wegen angethaner Schmach eine oder die andere Straff aufstehen müsse. Wan ein Diener seinem Herrn mit gehorsamet/ so thut er ihm unrecht; dan sein Herr hat Macht ihm zu gebieten/ und der Diener ist schuldig zu gehorsamen/ und hierin bestehet die Schuld oder Beleydigung seines Herrs: über das/ so stoffet er ihn auß dē Haus/ haltet ihm seinen Dienstlohn zu rück/ oder er lasset ihn ein Zeitlang fasten/ in welchem die Straff bestehet. Einer der wider das Königliche Verbott thut/ der thut seinem Kö-

nig oder Herrn einen Spott und Schmach an/ und in seine Ungnad fallen / und verdient folgendes gestrafft zu werden / wie das Verbott mit sich bringt: Eben diß thut sich in allen Sünden befindem; gleich wie sich in allen Tugenden erstlich eine Ehrbarkeit und Vernunftmäßigkeit/ und nachmahlt ein gebührliche Belohnung befindem thut.

Zum 2. mußt du wissen / daß gleich wie alle tugendsame Werck/ sie seyen so gering als sie wollen/ von Gott belohnet werden; also werden auch alle Laster/ sie seyen so gering als sie wollen/ von ihm gestrafft. daher stehet Prov. 17 Peccatores prosequitur malum, &c. Dē Sündern folget das Ubel / und das Unglück; den Gerechten aber wird guts widerfahren. Item Psal. 3. Dicite iusto, quoniam bene, &c. Sage dem Gerechten/ daß alles gut sey; dem Gottlosen aber/ daß alles übel gehen werde. Als der König David von Gott begehrete Psal. 58. daß er sich deren/ so böß und unrecht thun/ mit erbarmen solte/ begehrete er mit daß er sie verdammen solte; sondern er sagte gleichsam vor/ wie es der H. Augustinus auflegt/ daß sie würden gestrafft werden/ und sehet weiter hinzu/ daß alle Sünd/ groß und klein müsse gestrafft werden/ entweder von dē büßenden Sünder selbst/ oder von dem raachgierigen Gott; willst du daß er dich nicht straffe/ so straffe dich selbst. Straffest du dich selbst mit/ so wird er dich straffen. Der H. Gregorius in Auflegung der Wort des H. Jobs: Verebar omnia opera mea, sciens quia non parceres delinquenti, &c. Ich thar mich in allen meinen Wercken fürchten/ wohl wissend/ daß du keinem so übels thut / verschöonest/ sagt also: Delinquenti Deus nequaquam parcat, &c. Gott verschonet durchaus keinen/ welcher übels thut; dieweil er durch-

auf

auff keine Sünd für ungestrafft hingehen lassen: dan entweder muß sich der bussende Sünder selbst straffen / oder aber Gott selbst straffen / und rechnet sich an ihm. Tertull. spricht: Deus iudex omnis remanerator est causa. Gott als ein Richter / ist so wohl dem Bösen als dem Guten verbunden: dem Guten dasselbe zu belohnen: dem Bösen dasselbe zu straffen. Wan er nun als ein gerechter Richter alle gute Werck belohnet / so gar ein Becher Wasser / den man in seinem Namen gibt / warumb soll er dan nit auch ein unnützes / müßiges Wort / eine leichtfertige Sünd / Lügen / oder dergleichen geringe Sünd straffen? dan sie sey so klein und gering / so ist sie wider seinen Willen / und wider den Gehorsam / welchen wir ihm schuldig seynd zu leisten.

Zum 3. muß man wissen / daß gemeinlich die Schuld / welche bey der Sünd / durch die Beicht: aber nicht die Straff nachgelassen werde. und daß der Sünder / ungeachtet daß er durch wahre Reu und Leyd / und durch die Beicht von Gott wider zu Gnaden angenommen / und weiters die ewige Straff / welche er wegen seiner Sünd hätte sollen aufstehen / in eine zeitliche Straff verändere. Endlich die zeitliche Straff für die tägliche Sünden zum Theil geringert. Das gemelter Sünder / sag ich / nicht gänzlich von aller Straff befreyet sey: und noch entweder allhie auff Erden / oder dort im Jegewir leiden müsse. Gleich wie zu Zeiten die König den Ubelthäter zwar ihr Leben schencken: aber doch darzu halten / daß sie dem beschädigten Theil mit ihren Gütern den Schaden und Verlust wider gut machen müssen. Also that der König David seinem Sohn Absalon zwar verzeihen / und sein Mißhandlen vergeben: aber zur Straff ließ er ihm verbieten / daß er in 2. Jahren nit für sein Angesicht

kommen sollte. Ob nun wohl gemelte Sünd von den Mißglaubigen und Kettern nit angenommen werde / so wird sie dennoch in H. Schrift befestiget / und hell auff der Welt gen erwiesen: dan durch den H. Trost uns die Schuld der Ebsünd benommen: aber die Straff für gemelte Ebsünd / allerley leibliche Kranckheiten / der leibliche Zucht / Unwissenheit / und die Widertreue / und unordentlichen Anmüthungen / verhalten einen Weg wie den andern. Gott that dem Adam und Eva im Paradies die Schuld vergeben / aber die Straff was sein Brodt im Schwweiß seines Angesichts essen / und daß Eva mit Schmerzen gebären / und ihrem Man undtrotz seinem Leide / wehret noch bis auff heut / und wird währen bis zum End der Welt.

Item Gott that den Kindern Israel die Schuld / welche sie durch die Sünd / die sie das goldene Kalb in der Wüsten betret / auff begehren des Moyses her nachlassen / aber die Straff that er ihnen auf eine andere Zeit vorbehalten. Wann die Schwester des Moyses und Aarons Ende 31. Num. 14. murrete wider ihre Brüder / so kame zwar von Gott Vergebung ihrer Schuld / aber sie wurden acht Tag lang in dem Aufsatz gestrafft. Item so wurde Moyses und Aaron von Gott gestrafft / daß sie das Volk Israel nit in das gute Land einführen solten / ungeachtet daß ihnen die Sünd und Schuld ihres Unglaubens nachgelassen hätte. Num. 20. Der König David veründigte sich mit einem Ehebriuch und Todtschlag / welche Sünd ihm verzeihen thäte / und ihm solches zum Besten der Propheten Nathan ansagen / aber die Straff Gottes blieb nit auß / dan das Kind / welches er auß dem Ehebriuch hatte / starb: daß er eben derselbe König / als er auß dem Ehebriuch alle seine Untertanen

lassen/ und hiemit Gott erzornet/ wird mit der Pestilenz mit 300 an seiner Person/ sondern an seinen Untertanen gestrafft/ unangesehen daß ihm die Schuld vergeben. Viel andere Exempeln mehr mögte man allhie beybringen/ in welchen augenscheinlich zu sehen/ wie Gott gemeinlich die Schuld nachlasset; aber mit der Straff nit außbleibet/ dessen der H. Augustinus eine gründliche und vernunftmäßige Ursach gibt/ und sagt/ Tract. 124. in Joan. Prodeus debuit esse poena quam culpa, &c. Die weil die Menschen gemeinlich die Straff mehr / als die Schuld fürchten / und wenig auff dieselbe würden gegeben haben/ wan sie derselben so bald hätten können ohn werden; also war es billig/ daß die Straff länger wehren thäte/ als die Schuld/ auff daß man die Straff nit für gering halten solte / wan sie zugleich mit der Schuld vergeben würde. Gleich wie die jenigen/ welche bald von ihrer Kranckheit gesund werden/ gering achten/ ob sie krank oder nit krank werden / und deswegen sich wenig zu hüten pflegen. Eben derselbe H. Augustinus in Auflegung der Wort: Veritatem dilexist, &c. Du hast die Wahrheit geliebt/ das ist die Gerechtigkeit/ gibt noch eine andere Ursach/ und deutet an/ daß Gott in seinen Wercken die Barmherzigkeit mit der Gerechtigkeit vermische. Die Barmherzigkeit ist zur Vergebung der Schuld/ und Veränderung der ewigen Straff in eine zeitliche; die Gerechtigkeit aber ist zur Aufserlegung der Straff/ und daß sich der Sünder selbst straffen solle.

Zum 4. muß man wissen / daß für die Straff/ welche der Sünder nach vergebener Schuld aufzustehen hat / auff fünfferley Weiß der Göttlichen Gerechtigkeit gnug geschehen könne.

Erstlich in dem Jegferw / wofern man R. P. Suffran 2. B. 110.

mit dem Todt/ ehe daß man völlige Gnugethuung bey seinem Leben thut/ übereilt wird.

Zum 2. Durch die Gnugethuung/ welche einer frey und gutwillig für seine Sünd genug zu thun auff sich nimbt: als da ist/ Fasten/ Bachen/ Almosen geben/ Betten/ und andere Bußwerck mehr / von welchen ich im 3. Theil cap. 12. geredt hab.

Zum 3. Durch die Buß/ welche einem von dem Beichtvatter in der Beicht auffgelegt worden: und die weil die Gnugethuung ein Theil des H. Sacrament der Buß ist/ so ist auch die Pein oder Buß / so in der Beicht auffgelegt wird / in Krafft des H. Sacraments viel kräftiger als andere Bußwerck/ so einer auß freyem Willen verrichtet / oder auch so außserhalb der Beicht auffgelegt werden.

Zum 4. Durch die Bußwerck der andern/ welche sie für einen oder den andern verrichten.

Zum 5. Durch das Jubiläum/ oder andere Ablass/ in welchem die überflüssige Gnugethuung Jesu Christi / seiner werthen lieben Mutter/ und anderer Auserwählten Gottes mehr: (welche sie über das so ihnen vonnöthen verrichtet) dem Menschen zugeeignet wird/ an statt der Gnugethuung/ so er sonst in eigener Person / entweder allhie auff Erden/ oder im Jegferw hätte thun sollen.

Zum 5. mustu wissen/ daß der Ablass oder Verzeihung der Straff/ so wegen der begangener Sünd aufzustehet/ war/ aber durch den Ablass hinweg genommen wird/ auß dem unendlichen Schatz der Verdiensten Christi/ seiner S. Mutter / und anderer Auserwählten Gottes genommen werde.

Dieses desto besser zu begreifen/ so muß man der natürlichen Eigenschaft des Ablass nachsinnen/ und auff drey Ding sehen.

Erstlich daß alle gute Werck/ welche von den

ffff

den

den gerechten Menschen geschehen / 2. Ding an ihnen haben. 1. Das sie dem Menschen allhie in dieser Welt die Gnad / und die Glos-  
ry und Cron im Himmel vermehren. 2. Das man mit denselben für die zeitliche Straff / so man wegen der todt- oder täglichen schon vergebenen Sünd aufzustehen hätte / gnug thun könne. Gemelte Werck pflegen verdienstlicher zu seyn / dieweil sie an ihnen selbst gut / und in der Gnad geschehen. Sie pflegen für die Straff gnug zu thun / dieweil sie einem schwär und hart ankommen. Wie im Fasten und dergleichen mehr zu sehen ist.

Für das 2. So muß man ansehen / das ein gerechter Mensch / welcher die gute werck / so zugleich verdienen und gnug thun / vielmahl die Gmugthuung für seine Person nit vonnöthen habe. Dieweil er entweder nicht gesündiget / oder aber für seine eigene Sünd der Göttlichen Gerechtigkeit schon gnug gethan. Als Exempelweis : Christus unser Heyland hat sich stäts Tag und Nacht drey und dreyßig Jahr lang in guten Wercken geübet : welche verdienstlich / dieweil sie von dem Heiligen aller Heiligen geschahen / und zugleich gut thäten / dieweil sie schwär und mühselig waren. Diese Verdienung und Gmugthuung waren unendlich / dieweil solche Werck von einer unendlicher Person geschehen ; nun aber wissen wir wohl / das Christus niemahl gesündiget / also das er für seine Person niemahl einiger Gmugthuung vonnöthen gehabt. Dergleichen war die selige Jungfraw von allen Sünden befreyet / und ließ danoch 67. Jahr lang nie ab sich in heiligen Wercken zu üben / ohne das sie keiner Gmugthuung bedörffte. Eben dis kan ich von dem heiligen Johanne dem Tauffer sagen / welcher im Leib seiner Mutter geheiligt / und danoch ein raves und strenges Leben führte / ja so gar gemartet wurde. 3.

tem von den Propheten / Aposteln / Heiligen / Martyr er / Reichtriger / und allen andern Außersüßten / (auf seine Werck) so man welche sich in vielen unterschiedlichen guten Wercken / so zur Gmugthuung dienen / lobten / da sie derselben nit mehr vonnöthen. Dieweil die Verdiensten aber (der Gnad und Gmugthuung) verblieben ihnen : dan dieselbe andern nicht können mitgetheilt werden / dieweil solche alle dem Christo zustehet.

Für das 3. Das die Gmugthuung den die jenigen / welche sich in gemelten guten Wercken übten / nit vonnöthen / und überflüssig waren / niemahl vergewis zu lohren / oder unnütz seynd. Dan gleich wie gar kein Härlein von den Häubtern in Gerechtigen abfalt / oder verlohren ist / also auch das geringste gute Werck / welches man nit verlohren / oder vor Gott verlohren seynd. Deswegen dan folget / das alle gute Gmugthuungen vor Gott kommen / und gleichsam versamblet werden : und eben ist / so man allhie den Schatz des Himmels nennen pflegt / und under die je man zu besessen bedörfften / von den Vortsehern der Kirche Gottes / laut dem Geualt / welchen sie dem Christo hier zu bekommen / aufgetheilt wird. Alles dieses kanstu auf folgender Gmugthuung klärer verstehen. Die Kirch Gottes ist ein Leib / und hat so viel Glieder als Ehrliche glaubige Menschen in derselben seynd. Jede Glieder als das Haupt / und das Leben geben andern Gliedern das Leben : eben als Hand und Fuß geben zwar nicht das Leben ; sondern seynd den andern zu Diensten. Etliche Glieder seynd / welche was sie haben / anderen mittheilen / als die Leber / welcher als auf einem Brunnen das Wasser in alle andere Glieder fließet. Das Wasser theilet von dem Geist der Lebhaftigkeit / und sie übrig hat / andern Gliedern mit. Das

Hirt aber von der übrigen Krafft/ und Geist der Empfindlichkeit. Und also sehen wir/ wie daß je ein Glied dem anderen mittheile was es an ihm selbstem nit bedarff/ und daß unter allen Gliedern eine Gemeinschaft sey der Diensten/ Hülff/ und anderer Sachen mehr.

Eben diß sag ich von dem geistlichen Leib der Kirchen Gottes / an welchem Leib Christus das Haupt/ das Herz der Geist/ so beyde demselben das Leben der Gnad/ welches Christus als das Haupt verdient/ (dan andern eine Gnad verdienen/ stehet allein Christo zu) zu geben pflegen. Andere Heiligen und Außgewählten seynd miteinander Glieder welche den übrigen Gliedern durch das Gebett die nothwendige Dienst/ Hülff und Trost deren sie nicht vonnöthen haben/ reichlich mittheilen.

Über das/ gleich wie in einer wohlgeordneten Statt gemeine Kornhäuser zu finden/ in welchen man einen Vorrath an Getreid und andern nothwendigen Sachen aufzuhalten pflegt/ und von der Obrigkeit zur Zeit der Noth den Dürfftigen aufgerheilt wird/ also hat man in der Christlichen Kirchen einen Schaß und Vorrath der überflüssigen Gnugethuungen Christi/ seiner H. Mutter/ und anderer Heiligen Gottes/ welche von den Vorstehern der Kirchen/ Christi Statthalter auff Erden / nach der Nothturfft eines jedwedern aufgetheilt werden.

Eben diß ist die Gemeinschaft der Heiligen/ welche wir in den 12. Articlen des Glaubens bekennen/ daß diß die Meynung unsers Heylands/ seiner H. Mutter / und anderer Heilige Gottes/ hat man nit nicht zu zweifeln/ dan wan die Reichen verbunden seynd von ihren übrigen Reichthumen den Arm/ Dürfftigen Almosen zu geben/ wer will sage/ daß die Lebe die Außgewählten Gottes mit

dahin bewege / daß sie nit von ihren übrigen Gnugethuungen/ ihren Christglaubige Mitbrüdern und Gliedern eines Leibs mittheilen?

Auß allem diesem ist meines erachtens offenkundig/ und leichtlich zu begreifen/ was der Ablass sey. Daß es anders nichts/ als eine Nachlassung der Straff/ welche dem Sünder nach erlangter Vergebung der Schuld zu bezahlen / oder aufzutuchen übrig geblieben/ für welche Christus unser Heyland / die selige Mutter / und andere Außgewählten Gottes / durch ihre mühselige Werck der Göttlichen Gerechtigkeit genug gethan / und gleichsam voran bezahlt. Dieser Schaß der Gnugethuung ist erstlich von Christo dem H. Petro/ und nachmahls seinen Nachkömmlingen auß zu theilen übergeben worden.

Der 2. Punct oder 5.

**Wie viel an dem Ablass gelegen/ und wie derselbe so nützlich sey.**

Der Werth und Nutz des Ablass wohl zu erkennen/ mustu drey Ding bey dir erwegen. 1. die Straff/ von welcher einer durch den Ablass erlediget wird. 2. Daß solche Erledigung mit geringer Mühe geschehe. 3. Daß man sich hierin versichern / und im geringsten nit zweiffeln sollte. Was das erste angehet / so ist es einmahl sicher und gewis / daß wir eine / oder mehr Straffen wegen unser Sünden aufstehen müssen/ entweder allhie auff Erden / oder dort im Heggewir: dan alle Sünd ist entweder tödtlich oder täglich; ist sie täglich/ so muß der Sünder eine zeitliche Straff aufstehen; ist sie tödtlich/ so ist ihm eine ewige Straff aufzusetzen / welche durch die Reu und Leyd/

ffff 2

und

und Reich/ und H. Sacrament in eine zeitliche Straff verändert wird. Damit wir nun von dem Ablass/ durch welchen wir von diesen Peinen erlediget werden/ seinem werth nach urtheilen möge/ so müssen wir die Grobse und Schärffe der Pein oder Straff ansehen. Von der Pein und Straff im Fegewr zu reden/ so sagt der H. Augustinus 2. in Civitat cap. 10. daß die Seelen daselbst warhaftig gepeiniget werden/ auff eine unerhörte und grausame Weiß. Item an einem andern Orth Psal. 73. da er die Wort des H. Pauli / **Er wird selig werden / aber gleichsamb durch das Fegewr.** Corinth. 3. auflegt/ sagt er weiter: *Quia dicitur salvus erit, contemnitur ille ignis, &c.* Dieweil man höret daß man selig werden soll / also verachtet man solches Fegewr; aber man thut unrecht daran. Dan ob man wohl selig werde / so wird dennoch gemeltes Fegewr gröffer/ schärpffer und unleidlicher seyn / als alle andere Pein und Schmerzen/ so man auff dieser Welt erdencken möge / eben desgleichen sagt der H. Gregorius in Psal. 73. *Ignem illum expiatorium omni praesenti tribulatione, &c.* Ich bin der Meynung/ daß das Fegewr gröffer/ schmerzlicher und unleidlicher sey als alle Pein und Schmerzen dieser Welt. Fast dergleichen Meynung hat der H. Bernardus in der Leichpredig eines Geistlichen mit Nahmen Huberti. Die Schwäre solcher Pein können wir auß folgenden Ursachen/ oder Umständen abnehmen.

Erstlich/ dieweil under dem Fegewr und höllischen Fegewr ein geringer Unterschied/ sie seynd entweder mit fast ungleich/ insonderheit was den Orth belanget; dan sie beyde im mitten der Erd. Item was die Straff des Verlusts (*poena damni*) angehet/ daß sie seynd beyde des Göttlichen Angesichts beraubt. Endlich was die Straff der Sinn (*poena*

*sensus*) angehet/ dan sie mit einem Fegewr/ als mit einem Werkzeug der Göttlichen Verrichtung gebrannt. Dan das Fegewr und Holz wird mit demselben Fegewr gebrannt/ welches das Holt zu reinigen pflegt / wie H. Augustinus sagt.

Zum 2. Dieweil eine Seel so im Fegewr ist/ der Anschawung Gottes beraubt/ so sich nit vollkommenlich in dem höchsten ersüen kan / welches einer Seel/ so Gott verlangt/ gleichsam unleidlich ist/ so geachtet daß sie nur eine Grund im Fegewr seyn sollte. Was meynstu daß es einer Königinlichen Braut / welche ihren König und Bräutigam / unangesehen daß sie versprochen und verlobt/ und viel und werthliche Geschenck und Gaben von ihm bekommen/ und hergegen auch zu ihm/ zum Fegewr der Liebe/ so sie gegen einander haben gebracht/ dennoch nie gesehen/ und ein groß Verlangen hat ihn zu sehen/ was meynstu/ daß ich/ daß solche Braut / wann sie am folgenden Tag/ an welchem sie ihn zu sehen vermerkt/ und in den Königinlichen Pallast eingeführt werden/ von der Thür des Pallasts zurück eine Gefängnis/ dreißig Jahr darnach verbleiben geführt werden sollte/ für ein Fegewr/ und Schmerzen empfinden würde/ haben solche Meynung hat es mit einer Seel welche durch den H. Tauff mit Gott verbunden/ und vielmahl von ihm durch die H. Sacrament und seine Göttliche Einsprechungen belohnt worden / und am Tag ihres Abgangs von dieser Welt / an welchem sie ihren geliebten Bräutigam zu sehen vermeynen/ sich nit erfreuen/ und in die ewige Schmerzen eingehen/ von dannen geführt/ und in dem Fegewr gen Ofen des Fegewrs/ für ewliche Zeit eingeschlossen wird. Ach was meynstu/ und Angst / was ist diß einer Seel/ die für eine Marter!

Man es dem Absalon so schwär fallen thäte / und so gar unleidlich zu seyn schiene / daß er innerhalb zwey Jahr nit vor das Angesicht seines Vatters Davids kommen dorffte / und lieber sterben wolte als seiner Gegenwart länger entzathen. 2. Reg. 14. Wie wird es dan nit einer Seel gleichsam unleidlich seyn / daß sie nit vor das Angesicht Gottes kommen kan / was wolte sie nit anders dar für leiden?

Zum 3. Dieweil man mit allem dem / was man in dem Jegfewr leiden muß / es sey so schwär und unleidlich als es wolle / nichts verdienen kan. Solches wird auß einer Geschichte erwiesen / welche der H. Antoninus Erzbischoff zu Florenz 4 p. Summa Theolog. Titul. 14. Cap. 4. und auß ihm Ribadineira lib. 2. de Tribulat. c. 4. beschreibet / und sagt : Daß einer / welcher in schwärer und langwirriger Kranckheit / von Gott hefftig beehrte / daß er ihn von seiner Kranckheit erledigen wolte / dieweil es ihm gleichsam unmöglich schiene / länger solche Kranckheit aufzustehen; dar auß ihm Got einen Engel schickte / und sagen ließ / daß seine Sünd wohl eine grössere und schwärere Pein und Straff verdient hätten / und daß er noch zwey Jahr lang in seiner Kranckheit und Schmerzen leben / oder aber bald sterben / und drey Tag in dem Jegfewr verbleiben solte. Darauf er beehrte bald zu sterben / und die drey Tag im Jegfewr zu seyn. Da er nun nur eine stund lang im Jegfewr gewesen / kame der Engel zu ihm ihn zu trösten / gegewelchem er sich gleich anfang zu beklagen / daß er ihn so viel Jahr lang im Jegfewr hätte seyn lassen / da er ihm doch allein von dreyen Tagen gesagt hätte. Und beehrte / daß er ihm bey Gott erlangen wölle / widerumb lebendig zu werden / und so viel und lang zu leiden geben als Gott gefallen würde / welches ihm Gott verwilligte / er

aber thät alles mit sehr grosser Gedult leiden. Darauf erscheinet / was einem durch den Ablass für ein groß Glück widerfahre / dieweil Peinen und Schmerzen des Jegfewrs erlediget. Also und der gestalt / daß wan der Ablass vollkommen / daß man von allen Straffen der gebeichten Sünden erlediget werde / erstreckt er sich aber auß etliche Tag oder Jahr / so wird man von so viel Peinen und Schmerzen erlöset / als man durch Bußwerck allhie in diesem Leben an einem Tag / oder in einem Jahr hätte können abbußen. So viel von den Peinen und Straffen des Jegfewrs. Was nun die Pein so du allhie auß dieser Welt für deine Sünd aufstehen muß / antriffst; so seynd dieselbe sehr groß und schwär / wie auß dem zu sehen / was die fromme Leuth zur Gnugthuung für ihre Sünd erlitten haben: deren etliche sich in den Dörnen / Nesseln / etliche im Schnee umbgewelket haben / etliche haben vierzig Jahr lang auß einem Felsen / wie auß einer Säulen gewohnet / etliche haben nur von Wurh / en gelebt / und Wasser getruncken / etliche haben Jahr und Tag scharpffe härne Kleider an ihrem bloßen Leib getragen / ihren Leib mit Ruthen und Geißeln zerhaben / auß dem harten Boden gelegen / und streng gefastet. Von allen diesen Peinen werden wir durch den Ablass erlöset. Durch welchen vermittelts der überflüssigen Buß Christi / seiner heiligen Mutter / und andern Auserwöhlten mehr der Göttlichen Gerechtigkeit gnug geschicht.

Was das andere / nemlich daß geringe Mühe zum Ablass gehöre / anbelangen thut / so sag ich / daß wan uns Gott allein einen Tag auß der Quaal und Pein des Jegfewrs mit dem Beding erledigte / daß wir unser gang Leben in Wasser und Brodt fasten / alle heilige Dertzer mit bloßen Füßen besuchen

chen ein härin Kleid tragen / und andere dergleichen Sachen mehr thun solten / so solten wir solches zu thun nit ausschlagen : Nun aber hat er viel geringere Sachen befohlen Dan in dem man die geringe und leichte Sachen / welche den vollkommenen Ablass / oder das Jubeljahr zu gewinnen furschrieben / verichtet / wird man aller Pein und Straff / so man allhie auff Erden und dort im Fegfennr aufzustehen schuldig / überhebt und befreyet. Was kan einer je für einen grosseren Gewinn haben ? ist es nit einen grossen Schack umb nichts haben ? wan dich einer / welchem du Exempelweis 1000. Gulden schuldig / für 3. Pfennig queit und ledig sprechen wolte ; oder im Fall du dich dessen weigeren soltest / dahin halten / das du ihm die 1000. Gulde in gutem lauterem Golt bezahlen soltest / woltestu dich beschwären dich dieser Gestalt von deiner Schuld zu befreien ? wärestu nit ein grosser und blinder Thor / wan du solches ausschlagen würdest ? nun aber sag mir / was ist under 3. Pfennigen und 1000. Gulden gegen den Sachen so zur Erlangung des Ablass / und den Peinen im Fegfennr für eine Gleichnus ?

Von dem dritten oder von der Sicherheit zu reden / so ist dieselbe auff 2. Ding gegründet. Erstlich auff die Gewalt / welche der H. Petrus und seine Nachkündling / diesen Schack aufzuthellen von Christo der ganzen Christlichen Kirchen zu Neuk bekommen haben. Diese Gewalt schliessen die Lehrer auß den Worten Christi / welche er zum H. Petro redte / Matth. 16. Tibi dabo claves regni celorum, &c. Dir will ich die Schlüssel des Himmels geben / alles was du auff Erden aufflösen wirst / das soll auch im Himmel auffgelöst seyn. Der Mensch ist auff zweyerley Weiß durch die Schuld / und durch die Straff der

Sünden gebunden. Welche halten ihn ab von dem Himmel. Und deswegen unte ich diese Macht auff beyde erstrecken. Und darumb sagt Christus : alles was du auf Erden bindest / wird auch auf dem Himel gebunden. Dergleichen wird auß den Worten : Pafce oves meas, geschlossen. Darumb diesen wenig Worten will er / das die Petrus eine völlige Macht über alle Christen haben solle / ihnen in allen Dingen welche zu ihrem Heyl und Eröffnung des Himmels gehören / Vorsehung zu thun. Man aber ist die Nachlassung der Straff durch den Ablass zum Eingang in den Himmel nach dem Todt / dem Menschen eben so nit notwendig / als die Vergebung der Schuld. Zum 2. So wird diese Sicherheit der Nachlassung der Straff auff den grossen Betrag der Gnugethunn / dessen wir durch den Ablass theilhaftig werden / gegründet : darumb wir wohl darfür halten und glauben solen das durch unsere gute Werck / als Barmhertzen / Almosen geben / für die Straff wegen der nachgelassenen Sünden aufzustehen / der Göttlichen Gerechtigkeit geschehe ; so seynd wir doch nit verfürtet unsere Werck groß und rüchtig anzuverdienste Straff aufzuheben. Darumb es nit zweiffelhaftig / ob wir solcher Straff würdig worden. Dieser Zweifel thut sich in vollkommenem Ablass nit befinden ; dan wir gewis / das die Gnugethunn Christi / seiner H. Mutter / und anderer Außerwählten Gottes / deren wir durch den Ablass theilhaftig werden / unbegreiflicher Werck / als alle Pein / so wir wegen unserer Schuld aufzustehen habē. Gleich wie nun die Sünden welche wir in den H. Sacramenten empfangen / viel sicherer und gewisser ist / als welche wir mit unseren guten Wercken erlangen ; dieweil die H. Sacramenta opere operato / das ist / auß Kraft der

Einsakung/ welche dahin gerichtet/ daß die Gnad unfehlbar darauff folgen soll/wosern der Mensch sonsten keine Verhinderung hat/würken: Also ist auch die Nachlassung der Straff / welche durch den Ablass geschieht / und viel mehr an der Gnugthuung Christi/ und anderer Heiligen/ als an den Wercken dessen / welcher den Ablass gewinnen will/ hangen thut/ viel sicherer und gewisser / wosern die Beding/ so fürgeschriben/ gehalten werden.

Der 3. Punct oder s.

### Was muß man thun daß man den Ablass sicherlich gewinnet

Hierzu werden gemeinlich drey Dinge erfordert. 1. Daß derjenige/welcher den Ablass auftheilet/ oder gibt/ Macht habe das selbige zu thun. 2. Daß er durch rechte und billige Ursachen hierzu bewegt werde. 3. Daß derjenige/welcher willens den Ablass zu verdienen/ sich gebühlicher Weis darzu schicke.

Vom ersten zu reden / so ist diese Gewalt dem H. Petro und seinen Nachkömlingen/ den Statthaltern Christi auff Erden / und den Bischöffen / doch mit Unterscheid gegeben: dan der Pabst allein kan vollkommenen Ablass allen Christiglaubigen auftheilen; die Bischöffen aber können nie keinen vollkommenen sonder gemeinlich allein 40. Tag Ablass in Beyhung der Kirchen/ und das zwar allein in ihrem Bischtumb auftheilen. Ablass geben ist ein Recht oder Gerechtigkeit/welches nit in allen gleich ist. In einer wohl angeordneter Gemein/ oder anderer Herrschafft / hat nit jederman Macht das gemeine Gut aufzuteilen / sondern allein der Fürst und Herr des Lands/ oder an-

dere so von der Obrigkeit hierzu verordnet werden. Im vorigen Puncten hab ich gesagt/ daß Christus diesen Gewalt erstlich dem H. Petro / und nachmahl seinen Statthaltern/Bischöffen zu Rom gegeben habe.

Zum 2. So muß der Ablass auß billigen und vernunftmäßigen Ursachen gegeben werden; dan der Pabst ist über diesen Schatz nit Meister/sondern mehr nicht als ein Aufspender. Er kan nit demselben nicht nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen handeln / sondern muß hierin den Willen Gottes ansehen/welchem dieser Schatz zugehöret. Und gleich wie derjenige/welcher einen andern ohne rechte und sehr gute Ursach/von seinem Gelübt / oder von seinem Schwur entlediget/übel thut/und Ursach ist/ daß seine Entledigung vor Gott/welchem der Mensch durch sein Gelübt / oder seinen Schwur verbunden/ungültig sey / noch von der Sünd entschuldige/wan er wider sein Gelübt/ oder seinen Schwur thut / unangesehen daß er von demselben entlediget zu seyn vermaynet: Eben also ist auch der Ablass ungültig / wan er ohne rechtmäßige und gottselige Ursachen gegeben wird. Er wird von Gott nicht gut geheissen noch angenommen/die Straff muß für die Sünd einen Weg wie den anderen aufgestanden werden. Die Ursach ist/ daß weder Pabst noch Bischoff einen gültigen Ablass geben können / wan sie hierin nit nach dem Willen / und nach der Meynung Christi / und der heiligen Auserwählten Gottes / deren Schatz uns durch den Ablass zugemessen wird / handeln thun. Christus aber will/ daß dieser Schatz Gott zu grösseren Ehren/ und der Kirchen Gottes zum Neuz aufgespendet werde. Ich kan oder will allhie nit sagen/ oder eigentlich erweisen / welche solche Göttliche und rechtmäß-

mässige Ursachen / welche den Ablass gültig machen seyn sollen. Es ist mir gnug / daß ich einen frommen Christen ermahne / solches dem Pabst und den Bischöffen heimzustellen und lassen sorgen / ob ihre Ursach gut und rechtmässig oder nit / und zu glauben / daß sie hierin nit wider ihr Ampt und Gebühr thun. Weiters so soll man auch nicht viel nachsinnen / und fürwitziger Weis nachforschen / ob die Werck / welche zur Erlangung des Ablass fürgeschrieben werden / mit der Grösse desselben sich vergleichen oder nit: dan solches bringet das Gewissen in Unruhe und Verwirrung / man soll den Ablass annehmen wie er in den Pabstlichen Briefffen vorgehalten wird / und seines Theils thun / was darzu erfordert wird. Man muß die Lehr des H. Thomä von Aquin hierin annehmen / und bey derselben halten / da er sagt: 4. Sent. dist. 10. art. 3. Quantitas effectus consequitur quantitatem cause, causa autem remissionis, &c. Die Grösse des Wercks folgt demjenigen das ihm ein Anfang gibt / und eine Ursach desselben ist. Nun aber ist die überflüssige Gnugthuung Christi / und die Verdiensten der Christlichen Kirchen / welche tauglich gnug alle Straff (so wegen der Sünd aufzusehen war) hinweg zu nehmen / eine Ursach der Nachlassung der Sünd / welche sich im Ablass befindet / und nit die Unmühe / oder die Mühe und Arbeit / oder auch das Allmühen geben dessen / welcher den Ablass gewinnen will / noch auch so gar dasjenige welches den Pabst antreibet den Ablass zu geben. Daher dan folgt / daß man genente Werck nicht gegen der Grösse der Pein oder Straff / welche nachgelassen wird halten soll; so wein gegen den Gnugthuungen und verdiensten der Kirchen / welche immerdar groß und überflüssig: darauf dan zu schließen / daß der Pabst und andere Bischoff in Ansehung

der Vermehrung Göttlicher Ehren und des Ruh der Christlichen Kirchen als auf recht mässigen Ursachen den Ablass nicht können; dagegen man nicht sagen soll / daß man die Göttliche Barmherzigkeit durch Kauffs gebe / und seiner Berechtiget thue. Dan man benimbt der Berechtiget durchaus nichts von ihrer Gebühr oder ihrem Recht / man thut sie in der Verurteilung der Pein / Straff und Gnugthuung welche sie von den Menschen begehret / nit verhindern; sondern man thut ihr anstatt der Straff / welche der Sünder auf sich solte / die Straff Pein / und Gnugthuung eines andern anbieten / und stellet sie ab zu Frieden.

Zum dritten / was die Vorbereitung desjen welcher den Ablass gewinnen will / belanget / so ist die gemeine Lehr / daß man einige Todtsünd seyn müsse / und daß die Todtsünd den selben verhindere: etliche Lehrsagen / daß man (wan mehr und unterschiedliche Sachen oder Werck fürgeschrieben worden) gnug thue / und den Ablass erlange / wann man das letzte in der Gnad und ebene Todtsünd verrichte / unangesehen daß die vorige Werck in einer Todtsünd verrichtet worden. Als Exempelweis / wan im Ablass befohlen würde unterschiedliche Kirchen zu besuchen / daß es alsdan gnug sey / wan man die letzte Kirch in der Gnad Gottes / und dem Sünd besuche / ungeachtet daß die andern Todtsünden besucht worden. Ob ich nun wohl nit wider diese Meinung sprechen will / so will ich dennoch einem jedweden gerathen haben / daß er die Sachen welche zum Ablass erfordert werden / nit im Stand einer Todtsünd anfangt / sondern sein Gewissen durch die Beicht / oder zum wenigsten durch eine wahre innerliche Berührung / zu reinigen saubere. Dan diß ist meines Erachtens

rechter Vernunft gemässer / sicherer / und Gott angenehmer / die Ursach ist / warumb etlicher in der Gnad Gottes sein müsse ; dieweil ein dures und todtes Glied an einem Leibe keine Krafft / noch Stärke / noch Nahrung vom Haupt / und andern Gliedern habe. Zu dem so muß die Nachlassung der Schuld vor der Nachlassung der Straff hergehen. Endlich so ist derjenige / welcher sich muthwilliger weiß zu einem Seynd Gottes macht / nit werth daß er einigen Ablass erlange. Daher Proverb. 28. geschrieben Qui declinat aurem suam ne audiat : Wer seine Ohren abwendet / damit er nit gezwungen werde das Gesätz anzuhören / dessen Gebett ist für Gott ein Abschewen und Anlust. Solche Personen sollen sich billig fürchten / daß ihnen nicht gesagt werde was von dem gottlosen Antiocho geschrieben stehet: Orabat hic sceleratus Dominum, à quo non esset misericordiam consecutus. Der heyllose Antiochus thät Gott betten / von welchem er doch keine Barmherzigkeit zu hoffen hätte.

## Der 4. Punct oder §.

Was darzu gehöre daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen möge.

Es istlich ist die Frag / ob solches geschehen könne. 2. Wie und auff was Weiß daß solches geschehen müsse. 3. Was hierzu erfordert werde.

Das erste laugnen die Uncatholischen / gleich wie sie das Fegfeuer mit dem Ablass laugnen: aber unser Catholischer Glaub / und die Christliche Catholische Kirch lehren uns / wie wir für die Seelen der verstorbenen Christglaubigen betten / und ihnen mit guten Wercken / und mit dem Ablass helfen

R. P. Suren, 2. Band.

können. Diesen Irrthumb bin ich nit willens allhie umbzustossen / mein Irhaben gehet dahin / daß ich einen frommen Christen undeutweisen möge sich im guten zu üben. Diese Lehr / daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen / und zu Nus bringen möge / ist fürnehmlich auff drey Ding gegründet.

Fürs erste auff daß / dieweil man den lebendigen durch das Gebett und andere gute Werck helffe / warumb nit auch den Verstorbenen / dieweil sie eben wie wir Glieder der Kirchen Gottes. Item wan ein jeder auß uns für einen andern durch seine gute Werck genug thun kan / warumb soll der Statthalter Christi die Busz und andere Werck Christi und anderer Heiligen / zur Gnugethuung für die Seelen im Fegfeuer nit gebrauchen und anwenden können ? Dieweil er darzu verordnet / daß er den Schatz des Ablass ausspenden solle. Für das 2. Auff die Vollmacht welche die Nachkömlingen des H. Petri in der Person des H. Petri bekommen / als Christus zu ihm sagte : Pasce oves meas. Weide meine Schafflein. Führe sie zum Himmel / und raume alles auß dem Weg / welches sie verhindern mag / wie die Pein und Plagen im Fegfeuer thun.

Für das 3. Auff daß / dieweil der Pabst diesen Schatz des Ablass nach dem Willen und Wohlgefallen Christi auftheilen solle; sein Will aber ist / daß man seine Buszwerck nit allein den Lebendigen / sondern auch den Verstorbenen zueignen soll: dan er ist für alle gestorben / alle seynd Glieder seines geistlichen Leibs / das ist / der Kirchen / dessen er das Haupt ist.

Das 2. Wie den Seelen im Fegfeuer der Ablass zugeeignet werden könne / belangende / so thun etliche auß den Lehrern dafür halten / daß der Pabst den Seelen im Fegfeuer oder Christglaubigen verstorbenen keine Ablass geben könne: es geschehe dan vermittels

III

an

anderer lebendigen Christen / über welche er eine völlige Macht und Gerechtigkeit hat / und welchen er vergünnet / daß sie den Ablass (welchen sie für sich selbst haben mögten) den Seelen im Jeggewir als ihren Mitgliedern zu gut machen können; welches man gemeinlich (per modum suffragii) zu nennen pflegt / das ist / (fürbitts-weiß) welches auff dreyerley Weiß aufgelegt wird. 1. Daß die lebendige Christen den Verstorbenen gleichsam weichen und ihnen das Recht / so sie an dem Ablass haben / übergeben. 2. Daß die lebendigen in eigener Person / die Gebetter und andere Sachen oder gute Werck / welche zu Erlangung des Ablass fürgeschrieben werden / den Seelen im Jeggewir zu Trost und zu Nutz verrichten; die weil sie selbst in einem solchen Stand und Orth / da sie solche Werck nit thun / nichts verdienen / noch gnug thun können. 3. Daß der Pabst / in dem daß er den Verstorbenen den Ablass vergünnet / Gott ein Gebett / oder Fürbitt auffopffere und demütig begehre / daß er ihm das / was er den Verstorbenen auß de Schatz der Gnugthuung mittheilet / wolte gefallen lassen / und für gut erkennen.

Das 3. Was nemblich darzu gehöre / daß der Ablass den Verstorbenen möge zugeeignet werden / betreffend / so seynd drey Ding zu bedencken. Erstlich ist vonnöthen / daß der Pabst in seinen Ablass-Brieffen außdrückliche Meldung thue / und vergünne daß der Ablass den Verstorbenen könne zugeeignet werden. Die weil Gott nicht verheissen die Gnugthuung / welche einer oder der andere / für die Verstorbene thun möge / sondern welche ihm sein Statthalter auff Erden anbieten wird / anzunehmen / ungeachtet daß wir gar wohl glauben können / daß die Barmherzigkeit Gottes die Gnugthuung / welche einer / oder der andere für die Verstorbene

anbieten thut / mit verwerffen werde. Man kan man keine Zueignung des Ablass nennen. Zum 2. wird erfordert / daß man alles was im Ablass-brieff fürgeschrieben nit von Stücken zu Stücken genau halte / sondern sie so viel und nit mehr gelten als der Inhalt der Wort mit sich bringt. Zum 3. muß der Ablass nicht in gemein für die Verstorbenen sondern für eine / oder die andere gewisse Person oder für Eltern / Freund / oder für den / welchen den Ablass am meisten begehren / oder am vonnöthen haben / zugeeignet werden. Welche thun allen Ablass / welchen sie an einem Tag verdienen können / der 8. Monats / dieses / den Schützengelen deren so im Jeggewir oder andern Heiligen Gottes / imoch der deren Fest am selbigen Tag begangen und vorrragen und begehren / daß sie gnug Ablass den Seelen zueignen / an deren Erlangung Gott mehr geehret / und seine Ehre vermehret wird. Welches ich für sehr gut und löblich halte; dan hiernit die Heiligen Gottes verehret werden. Die verdigete Seelen werden hiemit den Heiligen Gottes / welche ihnen den Ablass zugewen und den Menschen so den Heiligen anzuwenden / zu danken verbunden.

Der 2. Artikel.

Auff was Weiß man den Ablass nützlich gewinnen möge.

Auff dem was bisher geredt / ist leichtlich abzunehmen / was man zu verdienen habe das Jubel-jahr oder den Ablass zu gewinnen. Welches ich in 4. Stücken vertheilen will. Zum ersten / die weil durch den Ablass die Schuld / sondern allein die Straff welche für die vergebene Sünd aufgestelt nachgelassen wird; so will vonnöthen